https://www.ssrg-sds-fds.ch/online/tei/ZH/SSRQ\_ZH\_NF\_I\_1\_3\_055.xml

## 55. Ordnung der Stadt Zürich für das Strafverfahren bei Beschimpfung und Ehrverletzung

ca. 1495

**Regest:** Wer einer anderen Person gegenüber ehrenrührige Worte äussert und seine Vorwürfe nicht hinreichend zu belegen vermag, soll vom Rat den Umständen entsprechend bestraft werden, so dass die Ehre des Beschuldigten wiederhergestellt wird. Wer angibt, die Vorwürfe nur vom Hörensagen zu kennen, ist verpflichtet anzugeben, durch wen sie ihm mitgeteilt worden sind. Ansonsten wird er wie beschrieben durch den Rat bestraft.

Kommentar: Die Datierung der vorliegenden Aufzeichnung ergibt aus ihrer Überlieferung im Anhang des Vierten Geschworenen Briefes des Jahres 1489. Dort wurde sie nachträglich durch Stadtschreiber Ludwig Ammann eingefügt, der gleichzeitig eine ähnlich lautende, ältere Ordnung strich (StAZH A 43.1.2, Nr. 2, S. 31). Dies dürfte noch vor Erlass des Fünften Geschworenen Briefes geschehen sein, in dessen Anhang sich eine neue Sammlung von Ordnungen und Eiden findet, in die auch die vorliegende Bestimmung übernommen wurde.

Zur Datierung vgl. Weibel 1988, S. 129; zur Thematik der Ehrverletzung vgl. die Ordnung der Stadt 15 Zürich betreffend Friedbruch (SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 38).

## Umb schelltworrt und beschuldigung der eren

Wo ein person der anndernn zu redt wort, so die er beruren, und sy des än fürwort schuldiget, mag dieselb sölich schuldigung nit fürbringen, als den rät bedunkt, so därumb zu richten hät, die sol därumb näch desselben räts erkanntnuß gesträfft werden, damit dem beschuldigeten wanndlung siner eren bescheche, ye näch gelegennheit der sach und als den rätt bedunckt.

Redt aber der schuldiger soliche schelltwort uff hörsagen, der sol sinen gichtigen ansagen stellen. Tut er des nit, so sol er ouch gesträfft werden, näch erkanntnuß des rätts und gelegennheit der sach.

Eintrag: (Datierung aufgrund der Schreiberhand) StAZH A 43.1.2, Nr. 2, S. 31, Eintrag 2; Ludwig Ammann, Stadtschreiber von Zürich; Papier, 22.0 × 32.0 cm.

Eintrag: (ca. 1498) StAZH B III 2, S. 333; Papier, 24.0 × 33.0 cm.

Eintrag: (ca. 1539-1541) StAZH B III 4, fol. 26r; Pergament, 20.0 × 29.5 cm.

Eintrag: (1604) StAZH B III 5, fol. 510r; Papier, 21.5 × 32.5 cm.

25

30